

Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Herstellung einer Wasserfläche im Gewann „Bonnau“ – Gemarkung Bobenheim-Roxheim

BEKANNTMACHUNG

Mit Beschluss der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom 05.05.2020 (Az. 312-201 – Bo 3/04) wurde der Plan der Firma Gebr. Willersinn GmbH & Co. KG zur Herstellung einer Wasserfläche im Zuge der Kiesausbeute im Gewann „Bonnau“ – Gemarkung Roxheim festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom

25. Mai 2020 bis einschließlich 05. Juni 2020

bei der

**Gemeindeverwaltung Bobenheim-Roxheim,
Raum Nr. 206,
Rathausplatz 1,
67240 Bobenheim-Roxheim**

während der allgemeinen Dienststunden, zu jedermanns Einsicht aus. Bitte beachten Sie, dass zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung wegen der Corona-Pandemie eine vorherige telefonische Terminvereinbarung erforderlich ist (Tel. 06239 939-1206).

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch auf der Internetseite der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, www.sgdsued.rlp.de in der Rubrik „**Öffentlichkeitsbeteiligung / Bekanntmachungen**“ sowie auf dem UVP-Portal der Bundesländer unter www.uvp-verbund.de eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt.

Rechtsbehelfe gegen den Planfeststellungsbeschluss können nur von denjenigen eingelegt werden, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben.